

Bildungsbrücke

Verein zur Förderung der Bildungschancen benachteiligter Kinder und Jugendlicher

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Bildungsbrücke – Verein zur Förderung der Bildungschancen benachteiligter Kinder und Jugendlicher“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wehrheim.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Jugendhilfe (§ 52 AO), vor allem derjenigen Kinder und Jugendlichen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind (§ 53 AO).
- (3) Der Verein bezweckt insbesondere, dass junge Menschen unabhängig von Herkunft, sozialer Stellung, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, sozialen oder emotionalen Problemen oder anderen Einschränkungen und Benachteiligungen in ein selbstbestimmtes, soweit als möglich von Sozialleistungen unabhängiges Leben geführt werden; dies auch unter dem Aspekt, dass vom vorbehaltlosen Einbezug Aller in Bildung, Ausbildung, Arbeit und Freizeit die Gemeinschaft als Ganzes sozial, emotional und ökonomisch profitiert.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung oder Finanzierung von
 - Bildungsprojekten - z.B. Arbeitsgemeinschaften an Schulen, die die Verbesserung von Motorik und Konzentration insbesondere verhaltensauffälliger Kinder bewirken -,
 - Einzelmaßnahmen zur Erhöhung der Bildungschancen Einzelner oder von Gruppen - z.B. Steigerung von Teamfähigkeit und Vertrauen durch Trai-

nings in einem (Hoch-)Seilgarten oder Erwerb von praktischen Kenntnissen durch Anlegen eines Naturlehrpfades - ,

- Fortbildungen - z.B. Lehrerseminar zur „konfrontativen Pädagogik“ - und
- Diskussions- oder ähnlichen Veranstaltungen, die dazu beitragen, nicht die Behinderung, sondern den Menschen zu sehen und die den Umgang mit dem „Anderssein“ selbstverständlich werden lassen.

Finanziert werden können auch steuerbegünstigte Projekte und Veranstaltungen anderer steuerbegünstigter Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, sofern die damit verfolgten Zwecke dem eigenen Vereinszweck entsprechen.

- (5) Zur Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein Veranstaltungen durchführen, die der Zweckerfüllung unmittelbar – z.B. schulische und außerschulische Fördermaßnahmen oder Elternseminare – oder mittelbar – z.B. Einwerben von Finanzmitteln durch Teilnahme an Messen und Märkten – dienen.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erbringen hierzu ehrenamtliche Arbeitseinsätze.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in, dem/der Schriftführer/in und einem/einer Beisitzer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.
- (3) Der Vorstand kann dem/der Kassenführer/in Vollmacht erteilen, den Verein ge-genüber Kreditinstituten und den Finanzbehörden zu vertreten. Für Geldgeschäfte über 500 € sind die Unterschriften des/der Kassenführers/in und der/des Vorsit-zenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der/die Vorsitzende und al-le weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in jeweils einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Vorbereitung und Durchführung konkreter Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 4 und 5 im Rahmen des von der Mitgliederversammlung festgelegten Schwerpunkts für die Jahresarbeit.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich zwei Mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich (E-Mail zählt als Schriftform) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
 - (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - (10) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich / per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich / per E-Mail erklären. Schriftlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - (11) Die Vorstandsmitglieder können nach § 670 BGB den Ersatz ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Aufwendungen verlangen. Für den Ersatz der Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich

Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b Aufgaben des Vereins,
 - c Festlegung der Schwerpunkte der Jahresarbeit,
 - d Kreditaufnahmen, Immobiliengeschäfte, Beteiligungen an Gesellschaften,
 - e Finanzielle Entscheidungen über eine Summe von über 5.000 €,
 - f Mitgliedsbeiträge (s. § 5),
 - g Satzungsänderungen,
 - h Auflösung des Vereins.
- (6) Der Mitgliederversammlung kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung – insbesondere für die Vorbereitung der in Abs. 7 genannten konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Vereinszwecks – eine/n ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die insoweit als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB den Verein vertreten kann. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung bestimmt ein anderes Quorum. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks, Satzungsänderung, Abwahl des Vorstandes

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
- (3) Für die vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist ein Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Schriftform von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung

- (1)** Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt im Hochtaunuskreis tätigen steuerbegünstigten Förderschulen und steuerbegünstigten Beratungs- und Förderzentren im Sinne des hessischen Schulgesetzes, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Usingen, den 14.05.2014